

## Muster

### Rekurs gegen Beschluss des Bezirksgerichts wegen Kindesunterhalt

An das

Bezirksgericht .....

GZ .....

Pflegschaftssache:

vertreten durch:

Rekurswerber:

#### R E K U R S

gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes ..... vom , Zl.

gegen den umseits bezeichneten Beschluss des Bezirksgerichtes ..... erhebt der Kindesvater binnen offener Frist

#### R E K U R S

und **begründet** diesen wie folgt:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde dem Kindesvater auferlegt zur monatlichen Unterhaltsleistung von € .....,-- je Kind angefangen vom ..... bis auf weiteres längstens jedoch bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit monatlich noch den Betrag von € ,-- je Kind somit € ,-- monatlich je Kind zu Handen der Kindesmutter zu bezahlen.

Der Kindesvater hat sich anlässlich eines Vergleiches vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien am ..... zur einer monatlichen Unterhaltsleistung von € .....,-- je Kind verpflichtet.

Die Kindesmutter stellte den Antrag, den Kindesvater beginnend ab ..... zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € .....,-- zu verpflichten. Die bisherige Alimentation entspräche nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Vaters und den Bedürfnissen der Kinder. Welche Bedürfnisse der Kinder den erhöhten Unterhalt erfordern, wurde jedoch nicht ausgeführt.

Der Kindesvater sprach sich gegen den Antrag der Kindesmutter aus, erklärte sich aber bereit € ....., - je Kind und Monat zu leisten. Der Kindesvater macht geltend, dass er Zahlungen für die ehemalige Ehemwohnung, die auch den Kindern zugute kommt, zu leisten.

Das Gericht stellte bei der Mutter ein monatliches Nettoeinkommen von € .....,-- fest. Diese verfügt weiteres über die Familienbeihilfe. Der Kindesvater verfügt über ein durchschnittliches Monatseinkommen von € .....,--.

Das Gericht führte aus, dass der dem Vater auferlegte Betrag, den nach der Judikatur üblichen Prozentsatz nicht voll ausschöpfe und seinem wirtschaftlichen Leistungsvermögen gerecht werde. Mit dem Betrag würden die Kinder nach Ansicht des Gerichts angemessen an den Lebensverhältnissen des Vaters teilnehmen. Der Kindesvater sei mit dem verbleibenden Einkommensteil in der Lage den eigenen Unterhalt angemessen zu bestreiten. Die geltend gemachten Darlehensrückzahlungen für die Wohnung wurden nicht berücksichtigt.

Hierzu ist auszuführen:

Die vom Bundesamt für Statistik erhobenen und im „Öst. Amtsvormund“ veröffentlichten Durchschnittskosten eines Kindes betragen für das Alter zwischen 3 und 6 Jahren rund ....€ Wobei im gegenständlichen Fall auch zwischen dem älteren und jüngeren Kind zu differenzieren sein wird.

Daraus ergibt sich, dass die Zuerkennung von € .....,-- monatlich je Kind angesichts der durchschnittlichen Bedürfnisse eines Kindes dieses Alters nicht gerechtfertigt ist. Wie sich aus dem Beschluss selbst ergibt, hat sich das Gericht nicht damit auseinandergesetzt, welche erhöhten Bedürfnisse der Kinder dazu führen, dass dem Kindesvater ein den Betrag von € .....,-- übersteigender Unterhalt pro Kind und Monat auferlegt werde. Die Heranziehung der Prozentkomponente für sich allein entspricht weder dem Gesetz noch ist dies verfassungsrechtlich legitimiert. Das Gericht hat in jedem einzelnen Fall eine Abwägung zu treffen, bei der die Bedürfnisse des Kindes zu beurteilen sind. Ein erhöhter Bedarf wurde vom Gericht nicht festgestellt und von der Mutter auch gar nicht behauptet.

Zur Verfassungswidrigkeit des gegenständlichen Beschlusses wird ausgeführt:

Gemäß Artikel 5 des 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention haben die Eltern zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten. Diese in Österreich im Verfassungsrang stehende Bestimmung gilt selbstverständlich auch für das Unterhaltsrecht. Daraus ergibt sich, dass auch die Mutter entsprechend zum Unterhalt des Kindes beizutragen hat. Die alleinige Heranziehung der Standardfloskel, dass die Kindesmutter durch die „Betreuung der Kinder in ihrem Haushalt“ ihre Unterhaltspflicht erfülle, entspricht weder dem geltenden österreichischen Recht und auch nicht dem europäischen Recht. Dies wird ausdrücklich als verfassungswidrig im Sinne des Art. 5 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK als auch im Sinne des Art. 7 B-VG gerügt.

Der angefochtene Beschluss erweist sich auch deswegen rechtswidrig, weil die oben angeführte geldmäßige Belastung des Kindesvaters nicht berücksichtigt wurde.

#### **Zur Einkommenssituation des Kindesvaters:**

Der Kindesvater bezieht ein Einkommen von € ..... (hier die Fixkosten genau aufschlüsseln und abziehen.)

Nach Beschluss vom ..... würden € .....—an Alimente dazukommen wonach sich ein Betrag von € .....—ergibt, mit dem der Kindesvater nicht nur seinen Lebensunterhalt bewältigen soll, sondern darüber hinaus 2 Wochenenden im Monat mit den Kindern etwas unternehmen, sowie für ihr leibliches Wohl Sorge tragen. Dies ist eine weitere Belastung von ca. € ..... (Kosten für Essen und Unternehmungen mit dem Kind)

Darüber hinaus soll der Kindesvater zu Geburtstagen, Weihnachten, Ostern, Nikolaus den Kindern ebenfalls Freude bereiten, was nach Ansicht des Gerichtes als Geschenke gewertet wird und nicht anzurechnen ist.

#### **Zur Einkommenssituation der Kindesmutter:**

Diese verfügt tatsächlich über ein Nettoeinkommen von € .....,--. Dazu kommt noch die Familienbeihilfe für jedes Kind. Weiters ist zu berücksichtigen, dass sie einen Betrag von ca. € .....,-- als Wohnbeihilfe pro Monat erhält und weiters einen Betrag von monatlich € .....,-- vom Jugendamt für beide Kinder zum Besuch des Kindergartens. Der Kindesmutter erwachsen also wesentlich geringere Ausgaben bzw. verfügt sie über ein höheres Einkommen als vom Gericht angenommen.

Aus allen voranstehenden Gründen stellt der Kindesvater den

### **A N T R A G**

den Beschluss des Bezirksgerichtes ..... vom ....., Zl. .... insoweit abzuändern, als dem Kindesvater zur monatlichen Unterhaltsleistung von € .....,-- je Kind angefangen vom ..... bis auf weiters längstens jedoch bis zur deren Selbsterhaltungsfähigkeit monatlich noch der Betrag von € .....,-- je Kind somit € .....,-- monatlich zu Händen der Mutter auferlegt wird.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Gez. Rechtsanwalt